

BMEIA-EU.2.13.47/0022-II.2/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Integrierte Grenzverwaltungsmision der Europäischen Union in  
Libyen (EUBAM Libyen); Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf  
Polizisten/Polizistinnen als Missionsangehörige und von bis zu vier  
weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für  
vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember  
2017**

Vortrag

an den

Ministerrat

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 30. Jänner 2013 billigte der Rat der Europäischen Union (EU) das Krisenmanagementkonzept für eine integrierte Grenzverwaltungsmision der EU mit Verknüpfungen zum weiter gefassten Bereich der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit. Mit einem Schreiben vom 9. Jänner 2013 stimmte der libysche Außenminister Mohamed Imhamid Abdulaziz im Namen der libyschen Regierung der Entsendung einer zivilen Grenzverwaltungsmision im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zu. Der Rat beschloss in der Folge am 22. Mai 2013 die Errichtung einer Grenzverwaltungsmision der EU in Libyen, EUBAM Libyen (Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013, ABI. Nr. L 138 vom 24. Mai 2013). Die Laufzeit des Mandats wurde mit zwei Jahren befristet. Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert und zuletzt mit Beschluss des Rates 2016/1339/GASP vom 4. August 2016 (ABI. Nr. L 212/111 vom 5. August 2016) bis 21. Juli 2017.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUBAM Libyen ist eine Mission im Rahmen der GSVP. Die Mission soll in Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft die libysche Regierung kurzfristig bei der Verwaltung und Überwachung der libyschen Staatsgrenzen und darüber hinaus bei der Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Strategie für ein integriertes Grenzmanagement unterstützen.

Ziel von EUBAM Libyen ist es, die Fähigkeiten der libyschen Regierung soweit zu stärken, dass die Grenzsicherheit eigenständig sichergestellt werden kann. Die zu schaffenden Strukturen und die Strategie für eine integrierte Grenzverwaltung sollen rechtsstaatlichen Prinzipien folgen. Die Mission hat zunächst mit Ausbildungsaktivitäten in Tripolis begonnen und sollte ihre Tätigkeiten nach und nach auf alle Landesteile ausweiten. Abhängig von der Sicherheitslage sind auch Aktivitäten/Tätigkeiten in Ländern der benachbarten Region (z.B. Tunesien, Malta) möglich.

Die Mission soll über 82 entsandte Experten/Expertinnen aus den EU-Mitgliedstaaten (bzw. allenfalls auch Drittstaaten), 28 internationale Experten/Expertinnen und 54 örtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verfügen. Die entsandten und internationalen Experten/Expertinnen sollen über die laut Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen dem technischen und Verwaltungspersonal zustehenden Privilegien und Immunitäten verfügen. Ein entsprechendes Statusabkommen (Status of Mission Agreement) zwischen der EU und der libyschen Regierung, das nach Art. 37 EUV und im Verfahren nach Art. 218 AEUV geschlossen wird, wird derzeit noch verhandelt. Bis zum Abschluss eines solchen Abkommens sind Privilegien und Immunitäten in einem Briefwechsel zwischen der EU und Libyen geregelt.

### III. Österreichische Teilnahme

Die Beteiligung Österreichs wird vor allem im Hinblick auf die beträchtliche Bedeutung der Situation in Libyen und der Sahelregion für die Sicherheit in Österreich und der EU sowie auf die Wichtigkeit des Aufbaus tragfähiger ziviler Strukturen in der Grenzsicherung und der tragenden Rolle, die EUBAM Libyen dabei zukommt, als erforderlich betrachtet.

Die Bundesregierung hat am 28. Mai 2013 beschlossen, bis zu fünf Polizisten/Polizistinnen als Missionsangehörige und bis zu vier weitere Angehörige des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2014 zu entsenden (Pkt. 8 des Beschl. Prot. Nr. 189). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 18. Juni 2013 das Einvernehmen erklärt.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 9. Dezember 2015 beschlossen, die Entsendung von bis zu fünf Polizisten/Polizistinnen als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von EUBAM Libyen bis 31. Dezember 2016 fortzusetzen (Pkt. 15 des Beschl. Prot. Nr. 84). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 17. Dezember 2015 sein Einvernehmen erklärt.

Zwar sind aufgrund der aktuellen Sicherheitslage und der unübersichtlichen politischen Situation, die die EU dazu bewegt hat, das Hauptquartier der Mission temporär nach Tunis zu verlegen und auch die Entsendung von Personal aus den jeweiligen Entsendestaaten bis zur Reorganisation der Mission vorübergehend zu stoppen, derzeit keine österreichischen Beamten/Beamtinnen bei EUBAM Libyen im Einsatz. Für den Fall der Wiederherstellung von politischen Rahmenbedingungen, die eine Entsendung erlauben, wird aber in Aussicht genommen, wieder Beamte/Beamtinnen zu dieser politisch wichtigen GSVP-Mission nach Libyen bzw. zum temporären Hauptquartier in Tunis zu entsenden.

Aus diesem Grund ist die Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizisten/Polizistinnen als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von EUBAM Libyen bis 31. Dezember 2017 vorgesehen.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmer/innen die Weisungen des Kommandanten/der Kommandantin von EUBAM Libyen im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

Die vom Bundesministerium für Inneres entsandten Polizisten/Polizistinnen sind zu einer Einheit zusammengefasst und unterstehen einem bzw. einer von diesem Ressort ernannten Kontingentskommandanten bzw. Kontingentskommandantin.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) war es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres, die nicht das Polizeikontingent betreffen, generell (und damit auch im Fall dieser Entsendung) einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während laufender Entsendungen kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsandt werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandats von EUBAM Libyen. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten/der Kommandantin dieser Mission.

Vor und während der Entsendung jedes österreichischen Experten/jeder österreichischen Expertin zur Mission EUBAM Libyen wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft werden.

Die österreichischen Polizisten/Polizistinnen haben in Österreich eine allgemeine Vorbereitung für Auslandseinsätze erhalten. Die spezielle Vorbereitung der österreichischen Polizisten/Polizistinnen für den Einsatz bei EUBAM Libyen wird in Österreich oder in Deutschland stattfinden.

#### IV. Kosten

Das Bundesministerium für Inneres sieht die Entsendung von bis zu fünf Polizisten/Polizistinnen zu EUBAM Libyen bis 31. Dezember 2017 vor, wofür pro Person und Monat Kosten für Auslandszulagen, Taggelder, Ausbildungskosten, Ausrüstungskosten und Transport (aber ohne Inlandsgehälter) in der Höhe von rund 4.000 Euro anfallen. Sämtliche Ausgaben werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, auch jene für die allenfalls zusätzlich kurzfristig für vorbereitende oder unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

#### V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu fünf Polizisten/Polizistinnen im Rahmen der integrierten Grenzverwaltungsmision der Europäischen Union in Libyen (EUBAM Libyen) bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in Tunesien bzw. in EU-Mitgliedstaaten möglich sind;
2. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der dafür erforderlichen, kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt;
3. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzungen dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen;
4. beschließen, dass die nach Punkt 1 entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die gemäß Punkt 1 entsandten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen des Leiters/der Leiterin von EUBAM Libyen im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

Wien, am 15. November 2016

KURZ m.p.